



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 30/Jahrgang 2025	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	17.09.2025
Das Amtsblatt wird in der Bürgeragentur (Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr) ausgelegt und auf der Internetseite der Stadt (https://amtsblatt.muelheim-ruhr.de) in der elektronischen Ausgabe des Mülheimer Amtsblattes zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können Sie sich per Newsletter darüber benachrichtigen lassen, sobald ein neues Amtsblatt veröffentlicht wird.		

Öffentliche Bekanntmachung zur Stichwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 28. September 2025 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr - Wahlbekanntmachung und Zusammentritt der Briefwahlvorstände -

I. Wahlbekanntmachung zur Stichwahl am 28. September 2025

1. Wahltag und Wahlzeit

In der Sitzung des Wahlausschusses zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters am 16.09.2025 wurde aufgrund des Ergebnisses der Wahl vom 14.09.2025 das Erfordernis der Stichwahl am Sonntag, den **28. September 2025** festgestellt.

Die Stichwahl findet zwischen Herrn Marc Buchholz (CDU) und Frau Nadia Khalaf (SPD) statt.

Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Stimmbezirke, Stadtbezirke und Wahlräume

Die kreisfreie Stadt Mülheim an der Ruhr ist für die Stichwahl wiederum in insgesamt 108 Stimmbezirke eingeteilt. Die Einteilung entspricht der Einteilung zu den Kommunalwahlen vom 14.09.2025.

Die Zuordnung der 108 Stimmbezirke zu den (Kommunal-)Wahlbezirken und Stadtbezirken ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Stadtbezirke (Kommunal)Wahlbezirke

Stimmbezirke

1 Rechtsruhr- Süd

011-014

01 Stadtmitte-Zentrum

021-024	02	Eppinghofen-Nordwest
031-034	03	Eppinghofen-Ost
041-044	04	Stadtmitte-Ost
051-054	05	Kahlenberg
061-064	06	Holthausen-Süd
071-074	07	Holthausen-Nord
081-084	08	Heißen-Süd, Heimaterde
091-094	09	Heißen-Mitte
101-104	10	Heißen-Ost

2 Rechtsruhr-Nord

111-114	11	Winkhausen
121-124	12	Mellinghofen
131-134	13	Dümpten-Süd
141-144	14	Dümpten-Nordost
151-154	15	Dümpten-Nordwest
161-164	16	Dümpten-Styrum
171-174	17	Styrum-Nord
181-184	18	Styrum-Süd

3 Linksruhr

191-194	19	Speldorf-Nordwest
201-204	20	Speldorf-Süd
211-214	21	Speldorf-Nordost
221-224	22	Broich-Nord
231-234	23	Broich-Süd

241-244	24	Saarn-Zentrum
251-254	25	Saarn-Siedlungen
261-264	26	Saarner Kuppe
271-274	27	Saarn-Süd mit Selbeck und Mintard

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bereits zur Hauptwahl am 14.09.2025 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte das Wahlrecht auch zur Stichwahl ausüben kann.

3. Stimmabgabe

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Jede Wählerin oder Wähler hat die Wahlbenachrichtigung, die bei der Hauptwahl wieder ausgehändigt wurde, und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger/innen: Identitätsausweis) oder Reisepass zur Stichwahl mitzubringen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten.

Jede Wählerin bzw. jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel für die Stichwahl.

Die Reihenfolge der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerberin und des Bewerbers richtet sich nach der Reihenfolge auf dem Stimmzettel für die Hauptwahl. Demnach steht der Bewerber Marc Buchholz (CDU) links auf dem Stimmzettel und daneben die Bewerberin Nadia Khalaf (SPD) rechts.

Der Stimmzettel für die Stichwahl des Oberbürgermeisters enthält somit in einer linken und einer rechten Umrandung getrennt voneinander die Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung und unter diesen Angaben einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin bzw. welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass beim Einwurf in die Urne von umstehenden Personen die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann.

4. Öffentlichkeit der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Stimmabgabe mit Wahlschein

Wer zu der Stichwahl durch Briefwahl wählen will, bekommt auf schriftlichen Antrag hin von der Stadt Mülheim an der Ruhr (Rats- und Rechtsamt, Historisches Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr) je nach vorliegender Wahlberechtigung gemäß Ziffer 3 einen Wahlschein und den amtlichen Stimmzettel. Darüber hinaus wird der amtlichen Stimmzettelschlag sowie der Wahlbriefumschlag ausgehändigt.

Im Briefwahlbüro/Direktwahlstelle ist zu den auf den Wahlbenachrichtigungen aufgeführten Öffnungszeiten auch die Stimmabgabe direkt möglich.

Der Briefwähler muss dafür Sorge tragen, dass der Wahlbrief (mit Wahlschein und Stimmzettel) spätestens bis zum **28.09.2025, 16.00 Uhr**, beim Oberbürgermeister eintrifft.

Wahlbriefe können am Wahltag auch noch bis 16.00 Uhr in den Briefkasten am Rathaus (Eingang: Am Rathaus 1) eingeworfen sowie von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Berufskolleg Stadtmitte, Von Bock-Str. 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr, abgegeben werden.

Die Deutsche Post AG kann die Wahlbriefe nur dann noch rechtzeitig zustellen, wenn diese spätestens bis zur letzten Donnerstagsleerung am **25.09.2025** in die Postbriefkästen im Mülheimer Stadtgebiet eingeworfen wurden. Hierbei sind unbedingt die Leerungszeiten der Postbriefkästen zu beachten.

6. Strafbestimmungen

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 1 und 4 Satz 1 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

II. Wahlvorstände für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr in den nachstehend aufgeführten Wahlräumen im Berufskolleg Stadtmitte, Von Bock-Str. 87-89, 45468 Mülheim an der Ruhr zusammen, um das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln. Zu den Wahlräumen hat jeder Zutritt.

Bezirk	Raum	Etage
1901	VE03	Erdgeschoss
1902	VE05	
0101	V002	Hauptgeschoss
0102	V003	
0201	V005	
0301	V006	
0401	V007	
0402	V008	

1101	V011	
0501	V024	
0502	V025	
0601	V103	erstes Obergeschoss
0602	V104	
0701	V105	
0702	V106	
0801	V107	
1201	V108	
0901	V109	
0902	V110	
0802	V113	
1002	V114	
1001	V115	
1401	V203	zweites Obergeschoss
1301	V204	
1302	V205	
2001	V206	
2201	V207	
2202	V208	
2301	V209	
2302	V210	
2002	V213	
2101	V303	drittes Obergeschoss
2401	V305/306	
2501	V307	
2502	V308	
2601	V309	
2602	V310	
2701	V312	
2702	V313	
2402	V314	
1501	1	Containergebäude am
1502	2	Berufskolleg (ehemaliger
1601	3	Parkplatz an der
1701	4	Kämpchenstraße)
1801	5	

Mülheim an der Ruhr, 17.09.2025
Der Oberbürgermeister
Buchholz